

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
der freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Frensdorf**

Die Gemeinde Frensdorf erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Frensdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer freiwilligen Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Frensdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer freiwilligen Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage (Nummern 1 bis 7) zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**

## **Befreiung vom Kostenersatz**

Aktiv Feuerwehrdienstleistende und ehemals aktiv Feuerwehrdienstleistende sowie deren Ehegatten können auf Antrag vom Aufwendungs- und Kostenersatz nach dieser Satzung befreit werden.

### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Frensdorf, 12. November 2012  
Jakobus Kötzner  
Erster Bürgermeister

Diese Satzung (inkl. der Anlage) wurde am 12.11.2012 vom Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf erlassen, am 12.11.2012 vom ersten Bürgermeister ausgefertigt und im Mitteilungsblatt vom 30.11.2012 bekannt gemacht.

## **Anlage**

### **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Frensdorf**

---

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Zusätzlich können Kosten nach den Nummern 5 und 6 erhoben werden:

### **Nummer 1**

#### **Streckenkosten**

werden erhoben für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bis zum Einsatzort und zurück, für:

1.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge	7,78 Euro
1.2 Transporter	3,89 Euro

### **Nummer 2**

#### **Ausrückestundenkosten**

werden pro angefangener Stunde erhoben für den Einsatz von Geräten und Ausrüstungen, für:

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge	31,47 Euro
2.2 Transporter	15,74 Euro

### **Nummer 3**

#### **Arbeitsstundenkosten**

werden pro angefangener Stunde erhoben für Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung der eingesetzten Fahrzeuge gehören, für:

3.1 Tragkraftspritze	34,59 Euro
3.2 Pressluftatmer inkl. Atemmaske	23,28 Euro
3.3 Stromerzeuger	31,20 Euro
3.4 Wassersauger	19,50 Euro
3.5 Tauchpumpe	13,40 Euro
3.6 Lüftungsgerät	14,00 Euro
3.7 (Brenn)Schneidegerät	37,00 Euro
3.8 Spreitzer	41,50 Euro
3.9 Motor-/Kettensäge	22,00 Euro
3.10 Hebekissen	28,00 Euro
3.11 Druckschlauch (pro eingesetztem Schlauch)	0,61 Euro
3.12 sonstige große Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	26,45 Euro
3.13 sonstige kleine Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	13,23 Euro

## **Nummer 4**

### **Personalkosten**

werden pro angefangener Stunde erhoben, für:

4.1 den 1. Kommandanten	17,00 Euro
4.2 den 2. Kommandanten	10,00 Euro
4.3 die sonstigen Einsatzkräfte, jeweils	5,00 Euro

## **Nummer 5**

### **Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden pro Stunde Wachdienst erhoben:

5.1 für jeden ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	11,40 Euro
5.2 für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet	
5.3 für jeden eingeteilten ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden bei nicht rechtzeitiger Absage der Sicherheitswacht pauschal ein Stundensatz nach der Ziffer 5.1.	

## **Nummer 6**

### **Geräteüberlassungsgebühren**

Für die Ausleihe von Ausrüstungs- und anderen Gegenständen der Feuerwehren durch Privatpersonen oder Vereine werden Pauschalen im Rahmen zwischen 5,00 Euro und 100,00 Euro erhoben, die im Einzelfall von Verwaltung und jeweiligem Kommandant festgelegt werden.

## **Nummer 7**

### **Reinigungs- und Prüfungskosten**

werden erhoben für die notwendige Reinigung und Überprüfung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in einem Rahmen zwischen 5,00 Euro und 100,00 Euro je nach Art des Gerätes und Umfang von Reinigung und Prüfung. Die Festlegung erfolgt im Einzelfall von Verwaltung und jeweiligem Kommandanten.